

## Vereinbarung

über das Studienintegrierte Praxissemester im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)<sup>1</sup>

Zwischen

Träger der Praxisstelle

Bezeichnung des Trägers:	
Name/Vorname des/der Unterzeichnungsberechtigten:	
PLZ, Ort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

und

Studierende\*r

Name, Vorname:	
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Matrikelnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Straße:	

<sup>1</sup> **Formblatt: „Vereinbarung zum Praxissemester“**; Ausgabe 4-2024. Anschrift: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“, Goebenstraße 40; 66117 Saarbrücken . Telefon: 0681 58 67 471, E-Mail: praxisbuero-sapdk@htwsaar.de

Ggf. abweichende Privatanschrift während des Praxissemesters	
PLZ, Wohnort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	

wird mit Zustimmung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, des Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ – folgende Vereinbarung getroffen (**Vertragsgegenstand**):

1. Der/Die Studierende ..... absolviert das studienintegrierte Praxissemester in einer Einrichtung des o.g. Trägers.
  
2. Das studienintegrierte Praxissemester umfasst zusammenhängend mindestens 20 Wochen. Die Arbeitszeiten entsprechen denen der vollbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Übersteigen die Fehlzeiten 10 Arbeitstage, ist das Praxissemester um die darüberhinausgehende Zeit zu verlängern.
  
3. Das Praxissemester umfasst den folgenden Zeitraum (**Zeitraum und Umfang**):
  - a. beginnt am ..... und endet am ..... (**in Vollzeit**). Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht ..... Stunden; **oder**
  - b. beginnt am ..... und endet am ..... (**in Teilzeit**). Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht ..... Stunden und entfällt wie folgt auf die Wochentage: Montag .....; Dienstag .....; Mittwoch .....; Donnerstag .....; Freitag .....; Wochenends .....
  
4. Das Praxissemester findet in folgender Einrichtung (Praxisstelle) statt:

Bezeichnung der Einrichtung/der Praxisstelle:	
PLZ, Ort:	
Straße:	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

5. Folgende Aufgabenfelder bzw. Tätigkeitsschwerpunkte sind vorgesehen (ggf. auf gesondertem/beigefügtem Blatt spezifizieren) (**Einsatz- und Aufgabenbereich**) (Zu beachten ist, dass in Punkt 5 ausführlich dargestellt werden muss, in welche Aufgabenbereiche die Studierenden in ihrer studienintegrierten Praxisphase eingebunden werden. Hieraus muss hervorgehen, dass es sich im überwiegenden Anteil um Aufgaben der Profession „Soziale Arbeit“ bzw. „Kindheitspädagogik“ handelt.):

.....

.....

.....

.....

.....

6. Die professionelle Begleitung des Praxissemesters (**Praxisanleiter\*in**) erfolgt durch:

Name, Vorname:	
Berufsbezeichnung:	
konkreter Studienabschluss (mit Jahr des Abschlusses/ Name der Hochschule/ Universität)	
Tel.Nr.:	
E-Mail:	

7. Die Partner der Vereinbarung verpflichten sich, gemeinsam an der Verwirklichung der Ziele des Praxissemesters zu arbeiten und die <Allgemeinen Regelungen für das Studienintegrierte Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“> (*Ausgabe: 02-2024*) zu beachten. Dies beinhaltet das gemeinsame Erstellen der Praxissemesterplanung, regelmäßig durchzuführende Reflexionsgespräche zwischen Praxisanleiter\*in und Studierenden, die Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der htw saar, die Freistellung der Studierenden in der Praxiszeit für die Umsetzung der Arbeitsaufgaben im Rahmen des Studierens am Lernort Praxis sowie das Erstellen einer abschließenden Beurteilung zum Praxissemester (*Formblatt 3*). Darüber hinaus verpflichten sich die Praxiseinrichtungen gegenüber den Studierenden ein qualifiziertes (Praktikums-)Zeugnis auszustellen. Sie drängen darauf, in Konfliktfällen eine einvernehmliche Lösung zu finden und ggf. die Hochschule über besondere Vorkommnisse und Abweichungen von dieser Vereinbarung zu informieren bzw. zu konsultieren. Der Träger der Einrichtung/Praxisstelle ist gehalten, im Kontext des vereinbarten Rahmens,

ein erfolgreiches Praxissemester zu ermöglichen, und die professionelle Praxisanleitung sicher zu stellen (**Pflichten der Praxisstelle**).

8. Der/Die Studierende ist verpflichtet die gebotenen Lern-, Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihr/ihm im Rahmen des Praxissemesterplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu bearbeiten, die in der Einrichtung geltenden Regeln (Weisungen) und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten, bei Fernbleiben unverzüglich die Praxiseinrichtung zu informieren sowie den internationalen Code of Ethics zu beachten (**Pflichten der/des Studierenden**).
9. Diese Vereinbarung begründet für den Träger der Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht in Schadensfällen, die unter die Haftpflichtversicherung fallen.
10. Ein rechtlicher Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht (**Urlaubsregelung**).
11. Im Falle einer Schwangerschaft von Studierenden während der Praxisphase ist das Praxisreferat des Studiengangs zu informieren und eine Gefährdungsbeurteilung seitens des Betriebsarztes des Trägers vorzunehmen. Ggf. notwendige Veränderungen des Aufgabenprofils oder eine Beendigung der Praxisphase zum Zwecke zum Schutze der Schwangeren sind mit dem Praxisreferat des Studiengangs abzusprechen (**Schwangerschaft und Gefährdungsbeurteilung**).
12. Ein Wechsel der Praxisstelle kann während des Praxissemesters nur in begründeten Fällen erfolgen. Dieser bedarf der Zustimmung der Hochschule und wird in der Regel in einem Gespräch aller Vertragsparteien geklärt. Davon unberührt ist der zeitweilige Wechsel in andere Einrichtungen des Trägers, sofern dies der Erfüllung des Praxissemesterplans dient (**Wechsel der Praxisstelle**).
13. Der/Die Studierende ist während des studienintegrierten Praxissemesters im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Träger der Hochschule eine Kopie / Durchschrift der Unfallanzeige. Der/Die Studierende wird durch den Träger der Praxiseinrichtung für die Zeit des studienintegrierten Praxissemesters in die Betriebshaftpflichtversicherung einbezogen (**Versicherungen**).
14. Sollte einer der Partner beabsichtigen, diese Vereinbarung zu kündigen, informiert er/sie unverzüglich die Hochschule, die gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung sucht.
15. Fahrtkosten, die für Studierende im Rahmen ihres Praxiseinsatzes entstehen und nicht durch das Semesterticket abgedeckt sind, sind entsprechend der in der Einrichtung üblichen Praxis zu erstatten.
16. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Praktikumsvergütung an den/die Studierende besteht nicht (MiLOG §22 Abs. 1), da es sich beim studienintegrierten Praxissemester um eine curricular vorgesehene Studienleistung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ (§1.6, ASPO vom 12.06.2019) handelt. Vereinbarte Praktikumsvergütungen im Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters sind bindend.  
 Es wird eine Praktikumsvergütung im Rahmen des studienintegrierten Praxissemesters in Höhe von .....€ monatlich gezahlt

- Es wird keine Praktikumsvergütung im Rahmen des studienintegrierten Praxissesters gezahlt

17. Diese Vereinbarung wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet und ist von der Hochschule gegenzuzeichnen. Jeweils ein Exemplar verbleibt bei den Partnern der Vereinbarung und bei der Hochschule.

**Unterzeichnung durch den/die Studierende/n**

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

**Unterzeichnung durch den Träger**

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

**Unterzeichnung durch die Hochschule (Studiengangsleitung/ i.A. Praxisreferat)**

Ort, Datum:	
Unterschrift:	